

# Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss der gemeinnützigen Vereine

**Fußball-Sportverein 1925 Ralingen e.V.**

und

**Spielvereinigung Godendorf - Edingen - Minden e.V.**

in den bestehenden Verein

**Spielvereinigung Wintersdorf-Kersch e.V.**

erstellt von den drei Vereinsvorständen.

## **I. Gründe für den Zusammenschluss der drei Vereine**

Die Vereine wurden gegründet:

FSV Ralingen 1925 e.V.	1925
SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V.	1961
SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V.	1968

Bis zum Jahr 1970 hat jeder Verein sein Fußballspielen eigenständig durchgeführt.

Seit 1971 haben zwei Vereine - FSV Ralingen 1925 e.V. und die SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. - ihren Fußballbetrieb in die Spielgemeinschaft Sauerthal Ralingen ( SG Sauerthal ) ausgegliedert.

Die SG Sauerthal wird seit dem in der Rechtsform "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ( GbR)" geführt.

Die SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. schloss sich 1972 der SG Sauerthal GbR an.

Ab diesem Zeitpunkt wurden alle Fußballarten der Herren ( Alte Herren-, Senioren-, Jugend ) und der Damen ( Seniorinnen und Jugend ) nur noch durch die SG Sauerthal durchgeführt. Jeder Verein hat ab diesem Zeitpunkt nur noch verschiedene Sportarten ohne Fußball angeboten.

Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, ausgelöst durch ein geändertes Freizeitverhalten, sowie einer Abkehr vom gemeinwohlorientierten Handeln und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens sind neue Wege zu finden, wie ein effektiver Betrieb eines Sportvereins zu gestalten ist. Wir müssen uns aufgrund unserer Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der von allen Vereinen angebotenen sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen darüber Gedanken machen, in welcher Weise die inhaltlich weitgehend identische Ausrichtung der drei Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden kann.

Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb, gestützt durch die Aufträge der jeweiligen Mitgliederversammlungen, entschlossen, die Initiative zu einem Zusammenschluss der drei Vereine zu ergreifen.

Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss der drei Vereine ausschlaggebend:

1. Ca. 50% der Mitglieder des FSV Ralingen e.V. und der SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. sind über 60 Jahre alt.

Aus diesem Grunde ist die Nachwuchsgewinnung der beiden Vereine für die Vorstandsarbeit sehr schwierig. Ein Zusammenschluss mit der SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. ist deshalb vielversprechend, da der Altersanteil der jüngeren Mitglieder dort viel größer ist, als bei den beiden übertragenen Vereinen.

2. Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss auf die Gemeinde Ralingen, weil bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt.

Die SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. wird nach der Übernahme der größte Verein in der Gemeinde Ralingen sein.

3. Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung des übernehmenden Vereins. Durch bessere Organisationsstrukturen und eine straffere Führung verbessert dieser die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können.

4. Das bisherige Angebot der drei Vereine war teilweise unterschiedlich. Es kam vermehrt vor, dass Personen bei mehreren Vereinen Angebote in Anspruch genommen haben. Dadurch musste man in jedem Verein Mitglied werden. Das hat in der Vergangenheit teilweise sehr großes Unverständnis bei den jeweiligen Mitgliedern ausgelöst. Mit dem Zusammenschluss der drei Vereine ist dieses Problem nicht mehr vorhanden.

5. Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den übernehmenden Verein lenkt.

6. Gleichermäßen ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung die Stärkung der Jugendförderung durch die Gewinnung fachlich qualifizierter Jugendtrainer und Jugendleiter, damit auch die Auswahl und Förderung talentierter Jugendlicher.

7. Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebotes an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche ist der übernehmende Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, in dem Konzepte zu einer alle Sportarten umfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden können.

## **II. Wahrung bestehender Traditionen**

In der langjährigen Geschichte der beiden abgebenden Vereine haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten sportlichen Erfolge entwickelt. Wir betonen übereinstimmend, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbes. durch eine optimierte Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der sportlichen Erfolge in Erinnerung bleiben.

Es ist für uns auch selbstverständlich, die guten Traditionen wie Ehrungen, Jubiläen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulationen an runden Geburtstagen, Ehrenabende, Vereinsfeste, Beteiligungen an Vereinsgemeinschaften, ... beizubehalten. Wir wollen diese guten und bewährten Traditionen in gleicher Weise wie bisher in jeglicher Hinsicht unterstützen. Der FSV Ralingen hat seit 1994 seine Vereinszeitschrift "Die Brücke" 1x jährlich an seine Mitglieder herausgegeben. Es wäre wünschenswert, wenn der übernehmende Verein diese Tradition weiterführen würde.

Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften beider abgebenden Vereine vom übernehmenden Verein weitergeführt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Vereinszugehörigkeit bei den übertragenden Vereinen werden auf die Mitgliedschaft des übernehmenden Vereins angerechnet.

### III. Rechtliche Voraussetzung und Art der Verschmelzung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es keine ausdrückliche bzw. eigenständige Regelung für den Zusammenschluss oder die Fusion von Vereinen. Gleichwohl kann mit Hilfe der vermögensrechtlichen Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss erfolgen.

Eine 2. Möglichkeit - die aber nur eingetragenen Vereinen offen steht - bietet das Umwandlungsgesetz (UmwG). Damit ist eine Verschmelzung ( durch Aufnahme oder Neugründung ) als besondere Form des Zusammenschlusses möglich.

Mögliche Formen der Vereinsfusion sind demnach

1. vereinsrechtliche Verschmelzung
  - a. durch Aufnahme der Mitglieder
  - b. durch Neugründung eines Vereins
2. Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelungen zwischen den Vereinen
3. Verschmelzung nach Umwandlungsrecht
  - a. durch Aufnahme
  - b. durch Neubildung eines Vereins

#### 1. vereinsrechtliche Verschmelzung

Bei einer "vereinsrechtlichen Verschmelzung" nach Ziffer 1 erfolgt die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenen Vereins in einen bestehenden oder neuzugründeten Verein.

Die einzelnen Mitglieder des übertragenen Vereins werden nicht automatisch Mitglieder des aufnehmenden Vereins. Die Mitgliedschaft muss im aufnehmenden Verein neu erworben werden. Das Vermögen des übertragenen Vereins muss liquidiert werden, sodass für dieses Vermögen eine Sperrfrist von einem Jahr besteht ( § 47 BGB ).

#### 2. Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelungen zwischen den Vereinen

Eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge nach Ziffer 2 bietet sich an, wenn der übertragende Verein kein nennenswertes Vermögen besitzt oder nicht aufgelöst, sondern in geänderter Form fortgesetzt werden soll, etwa als Förderverein. Auch wenn nur ein Teilbereich übertragen wird, z.B. eine Abteilung eines Sportvereins, käme eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge in Betracht. Es wäre nur zu regeln, wie die Tätigkeiten des übertragenden Vereins in den übernehmenden integriert werden und wie der Mitgliederübergang erfolgt.

#### Fazit Nr. 1 und Nr. 2

Eine Fusion nach den Nr. 1 + Nr. 2 kommt nicht in Betracht, da diese Möglichkeiten keine Gesamtrechtsnachfolge bieten. Bei einer Gesamtrechtsnachfolge müssen bei einer Fusion von mehreren eingetragenen Vereinen nicht mehr alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenstände, Schulden und alle laufenden ( vertraglichen ) Vereinbarungen übertragen werden. Vielmehr gehen gem. § 20 Abs. 1 UmwG alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den übernehmenden Verein über. Die Sperrfrist für die Vermögensübertragung von einem Jahr gem. § 47 BGB gilt in diesem Fall nicht.

**Aus diesem Grunde erfolgt die Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger.**

#### 3. Verschmelzung nach Umwandlungsrecht

Der § 2 UmwG sieht zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB gelten.

Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Vereins als Ganzes auf einen anderen bereits bestehenden Verein ( sog. übernehmender Verein ) oder

2. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrere Vereine ( übertragene Vereine ) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein.

Die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführte Möglichkeit zur Verschmelzung ist aufgrund dieser Rechtslage umständlicher und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar.

Demzufolge kommt lediglich die in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht. Dieser Weg wurde in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Vereine

SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. am 25.02.2023

SgVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. am 26.02.2023

FSV Ralingen e.V. am 26.02.2023

jeweils befürwortet und beschlossen.

#### **Im Ergebnis bedeutet das:**

Die Vermögen des Fußball-Sportverein 1925 Ralingen e.V. und der Spielvereinigung Godendorf-Edingen-Minden e.V. gehen als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf die Spielvereinigung Wintersdorf-Kersch e.V. über. Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden.

Als Stichtag wurde der 31.05.2023 vereinbart.

Mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich werden dann alle Mitglieder des FSV Ralingen e.V. und der SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. kraft Gesetz Mitglieder der SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V., was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern des FSV Ralingen e.V. und der SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern der SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. gehört und alle dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.

Der FSV Ralingen e.V. und die SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. werden nach der Eintragung der Verschmelzung aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich gelöscht. Zugleich wird durch den Verschmelzungsvertrag zwischen den drei Parteien bestimmt, dass mit dem Wirksamwerden des Vertrages die SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. sich eine neue gemeinsam abgestimmte Satzung sowie einen neuen Namen geben wird.

Die SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 beschlossen, das ab dem 01.07.2023 - nach dem Zusammenschluss der drei Vereine - ein neuer Vereinsname geführt wird:

**"Spielgemeinschaft Sauerthal Ralingen e.V." ( SG Sauerthal Ralingen e.V. )**

Im 2. Hj. 2023, nachdem die Verschmelzung durch das Amtsgericht Wittlich vollzogen wurde, wird eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins einberufen, zur Aufstellung einer geänderten Satzung und Neuwahlen eines neuen Gesamtvorstandes.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes der übertragenen Vereine erhalten ab sofort bis zur Durchführung dieser o.g. außerordentlichen Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken.

#### **IV. Prüfung der Verschmelzung**

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages oder des endgültigen Vertrags muss von einem sachverständigen Prüfer ( Verschmelzungsprüfer §§ 9-12 UmwG ) geprüft werden, wenn dieses mindestens 10% der Mitglieder eines eingetragenen Vereins schriftlich verlangen ( § 100 UmwG ). Noch in der Mitgliederversammlung, in der über die Verschmelzung ein Beschluss gefasst werden soll, kann eine Minderheit der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, auch dann, wenn dieser Punkt nicht in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung stand.

## **V. Weitere Folgen der Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes**

### **1. Verschmelzungsverträge**

Es sind die folgenden Verschmelzungsverträge zum Verschmelzungstichtag 31.05.2023 zu entwerfen:

1. FSV Ralingen 1925 e.V. mit SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V.

2. SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. mit SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V.

Diesen Vertragsentwürfen sind jeweils die Einnahmen-/Ausgabenrechnungen 2020-2023 aller beteiligten Vereine beizufügen.

Zu übertragende Vermögensgegenstände auf den übernehmenden Verein sind aufzulisten.

Die drei Vereine haben jeweils eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um über die Vertragsentwürfe zu entscheiden.

### **2. Doppelmitgliedschaften**

Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in den Vereinen besteht, erlischt die Mitgliedschaft in den beiden abgebenden Vereinen mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **3. Arbeitnehmer / Betriebsrat / freiberufliche Mitarbeiter\*innen**

Die beiden übertragenen Vereine beschäftigen keine Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat ist nicht gebildet. Für den FSV Ralingen sind bisher freiberuflich tätige Übungsleiterinnen für die Kurse des Kinderturnens tätig. Die Kurse mit den Übungsleiterinnen werden vom übernehmenden Verein weitergeführt.

### **4. Abteilungen**

Beim FSV Ralingen e.V. bestehen in seiner jetzigen Struktur drei rechtlich unselbständige Abteilungen (Fußball, Laufen, Freizeitsport).

Bei der SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V. bestehen keine Abteilungen.

Abteilungen des übertragenen Vereins, die keine Entsprechung bei dem übernehmenden Verein haben, werden in dem aufnehmenden Verein als neue eigene Abteilungen gegründet und geführt.

Abteilungen des übertragenen Vereins, die eine Entsprechung in dem aufnehmenden Verein haben, werden in der fachlich zugeordneten Abteilung des aufnehmenden Vereins aufgenommen und weitergeführt.

### **5. Mitglieder der übertragenen Vereine**

Jedes ehemalige Mitglied der übertragenen Vereine kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2023 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins ( § 3 Nr. 2 der Satzung ) nicht.

### **6. Mitgliedsbeiträge 2023**

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr 2023 von den zwei übertragenen Vereinen nach den zur Zeit gültigen Beschlüssen vor der Verschmelzung (31.05.2023) von den Mitgliedern eingezogen.

Eine Neuordnung der Mitgliedsbeiträge durch den übernehmenden Verein kann erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen.

### **7. Vereinsname**

Der übernehmende Verein - SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. - hat in seiner Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 beschlossen, dass ab dem 01.07.2023 - nach dem Zusammenschluss der drei Vereine - ein neuer Vereinsname gültig wird: **"Spielgemeinschaft Sauertal Ralingen e.V." ( SG Sauertal Ralingen e.V. )**

## **8. Spielgemeinschaft Sauertal Ralingen GbR**

Die zur Zeit gültige Vereinbarung der Spielgemeinschaft Sauertal Ralingen GbR mit den drei Vereinen vom 25.03.2013 wird durch Aufhebungsvertrag zum 31.05.2023 aufgehoben. Das gesamte Geld- und Sachvermögen der SG Sauertal GbR geht auf die SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V. über.  
Alle bestehenden Verträge der SG Sauertal GbR sind zu beenden.

## **9. Fußballverband Rheinland ( FV Rheinland )**

Alle Umstellungsarbeiten bzgl. des Fußballbetriebes mit dem FV Rheinland werden vom übernehmenden Verein durchgeführt.

## **10. bestehende Verträge der übertragenen Vereine**

Sämtliche bestehende Verträge der übertragenen Vereine sind darauf zu überprüfen, ob diese gekündigt werden oder diese vom übernehmenden Verein weitergeführt werden können.  
Eine Aufstellung der bestehenden Verträge ist dem übernehmenden Verein rechtzeitig mitzuteilen.

## **11. Vereinssitz**

Die Geschäftsstelle der verschmolzenen Vereine wird künftig am Sitz des übernehmenden Vereins 54310 Ralingen, Steilstr. 9, geführt.

Ralingen, 31.03.2023

Die vertretungsberechtigten Vorstände:

FSV Ralingen e.V.

SpVgg Godendorf-Edingen-Minden e.V.

SpVgg Wintersdorf-Kersch e.V.

gez.  
Peter Becker 1.Vors.

gez.  
Erich Palgen 1. Vors.

gez.  
Horst Wagner 1. Vors.

gez.  
Hans Schneider 2. Vors.

gez.  
Franz-Josef Ferring 2. Vors.

gez.  
Christoph Ehlen 2. Vors.